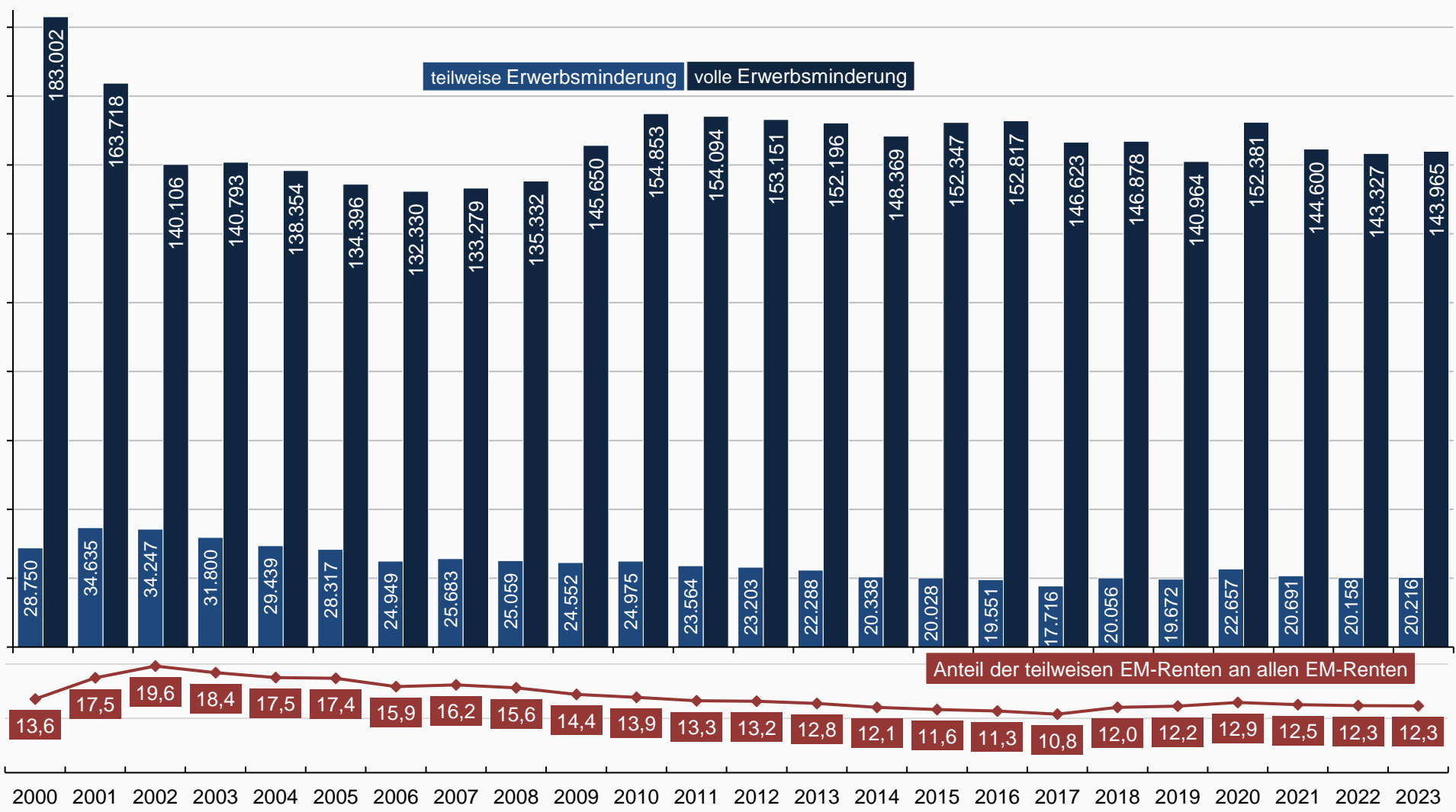


Zugänge von vollen und teilweisen Erwerbsminderungsrenten 2000 - 2023



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2024), Rentenversicherung in Zeitreihen, Statistikportal

Zugänge von vollen und teilweisen Erwerbsminderungsrenten 2000 – 2023

Bei den Erwerbsminderungsrenten ist zwischen vollen und teilweisen Renten zu unterscheiden. Die Darstellung zeigt, dass teilweise Erwerbsminderungsrenten nur recht selten bewilligt werden. Ihr Anteil an allen Erwerbsminderungsrenten ist seit 2002 kontinuierlich gesunken, steigt seit 2018 aber wieder an und liegt im Jahr 2023 bei 12,3 %. 2002 waren noch 19,6 % der EM-Renten Teilrenten.

Volle Renten werden bewilligt (grundsätzlich auf Zeit), soweit der/die Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden täglich. Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden pro Tag arbeiten kann, ist also nicht erwerbsgemindert und wird, obwohl eine vollschichtige Tätigkeit (acht Stunden pro Tag) nicht möglich ist, völlig aus dem Leistungsbezug ausgeschlossen. Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist zudem die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren mit Versicherungszeiten, Beitrags- oder Ersatzzeiten. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, erhält keine Leistung.

Wenn teilweise Erwerbsgeminderte keinen – diesen Zeitvorgaben entsprechenden – Teilzeitarbeitsplatz finden und arbeitslos werden, so muss ihnen (nach entsprechenden Bemühungen der Arbeitsagentur) eine volle Erwerbsminderungsrente gewährt werden. Denn die seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) von 1976 entwickelte Rechtsprechung zur „konkreten Betrachtungsweise“ berücksichtigt für eine volle Erwerbsminderung nicht allein gesundheitliche Schäden, sondern gleichrangig auch das Fehlen eines geeigneten (Teilzeit-)Arbeitsplatzes. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten deswegen auch teilweise Erwerbsgeminderte, die ihr Restleistungsvermögen wegen eines „verschlossenen Arbeitsmarktes“ nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können.

Die Rentenversicherung sichert damit auch Arbeitsmarktrisiken ab. Sie erhält dafür Erstattungszahlungen von der Bundesagentur für Arbeit, die aber die tatsächlichen Aufwendungen nur teilweise abdecken, weil sie nur für die Dauer gezahlt werden, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden längstens bis zum Erreichen des Regelrentenalters gewährt und dann in eine Regelaltersrente umgewandelt. Im statistisch ausgewiesenen Rentenbestand finden sich entsprechend wenig Erwerbsminderungsrentner, da Versichertenrenten ab 65 Jahren nur noch als Altersrenten ausgewiesen werden.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung.